

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 1 München, den 14. Januar 1994

---

Datum	Inhalt	Seite
29. 12. 1993	Bekanntmachung des <b>Abkommens über die Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV)</b> 2012-3-14-I	2
16. 12. 1993	Verordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in weiteren Fächern an kaufmännischen und an beruflichen Schulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und an beruflichen Schulen .....	6
23. 12. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Stellenobergrenzen für Beförderungsämter bei der Landesgewerbeanstalt Bayern .....	6
4. 1. 1994	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Eingliederung der Finanzbauverwaltung in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern .....	7
4. 1. 1994	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Staatlichen Hochbauamt Kempten 2035-8-F	8

---

2012-3-14-I

**Bekanntmachung  
des Abkommens über die Einrichtung  
einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle  
für die Strafverfolgung von Mitgliedern  
ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen  
und Verfolgung von Straftaten  
im Zusammenhang  
mit dem Wiedervereinigungsgeschehen  
(ZERV)**

**Vom 29. Dezember 1993**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 9. Dezember 1993 dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 29. Dezember 1993

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2012-3-14-I

**Abkommen  
über die Einrichtung  
einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle  
für die Strafverfolgung von Mitgliedern  
ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen  
und Verfolgung von Straftaten  
im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
das Land Thüringen

schließen – vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften – nachstehendes **Abkommen**:

Aufgaben und Zuständigkeit

§ 1

Angesichts der nationalen Bedeutung der Aufarbeitung der auf das Land Berlin konzentrierten Regierungs- und Vereinigungskriminalität wird zur Erfüllung seiner diesbezüglichen Zuständigkeiten gemäß §§ 7 StPO, 143 Abs. 1 und 152 Abs. 1 GVG vom Land Berlin eine Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) errichtet. Die Länder tragen zur Erfüllung der Aufgaben der ZERV nach Maßgabe der folgenden Regelungen bei.

Kosten

§ 2

Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden in einem besonderen Kapitel des Haushaltsplanes des Landes Berlin nachgewiesen.

§ 3

(1) Die Länder unterstützen das Land Berlin personell durch Abordnung von Ermittlungsbeamten nach Maßgabe des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6. April 1992.

(2) Die Dauer der Abordnungen soll grundsätzlich 12 Monate nicht überschreiten. Im Bedarfsfall ist für eine unmittelbar anschließende Ersatzabordnung bzw. entsprechenden Personalausgleich Sorge zu tragen. Jedes Land kann Abordnungsverpflichtungen für ein anderes Land oder für den Bund übernehmen; Bedingungen und Einzelheiten bleiben zweiseitigen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Dienstbezüge, Trennungentschädigungen, abordnungsbedingte Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen werden vom Land Berlin gezahlt oder erstattet.

§ 4

(1) Der Finanzbedarf wird mit Ausnahme der Kosten für Grund und Boden sowie für die Errichtung von Gebäuden nach Maßgabe dieser Vereinbarung von den Ländern gemeinsam getragen.

(2) Auf jedes der neuen Bundesländer entfällt vorerst 1 v.H. der umzulegenden Kosten; die verbleibenden Kosten werden von Berlin und den alten Ländern je zur Hälfte getragen. Die auf die alten Länder entfallenden Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel (ohne Berlin) berechnet. Der Anteil Berlins erfaßt auch einen möglichen Anteil des Bundes, den dieser unmittelbar für die ZERV leistet. Etwaige Einnahmen des Landes Berlin aus Vermögenswerten, die für verfallen erklärt werden oder der Einziehung unterliegen (§ 74e StGB) und aus Verfahren aufgrund der Tätigkeit von ZERV resultieren, führen zu einer Verringerung der Finanzierungsbeiträge der anderen Länder. Übersteigen die Einnahmen eines Jahres den Finanzbedarf, so ist eine Erstattung bereits geleisteter Finanzierungsbeiträge oder eine Verrechnung mit noch zu leistenden Finanzierungsbeiträgen vorzunehmen.

(3) Der auf die alten Länder (ohne Berlin) entfallende Anteil wird 2/3 nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des vorletzten Haushaltsjahres zu 1/3 nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl des vorletzten Jahres (Stichtag 30. Juni) errechnet. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.

### Vorschlag, Zahlung und Rechnungslegung

#### § 5

(1) Das Land Berlin übersendet den Beteiligten jährlich zum 1. Februar den zuvor vom Beirat (§ 9) beschlossenen und in der Innenministerkonferenz abgestimmten Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr.

(2) Bei der Festlegung des jährlichen Finanzbedarfs ist rechtzeitig die Zustimmung der Finanzministerkonferenz einzuholen.

#### § 6

(1) Die haushaltsmäßige Bewirtschaftung der Kostenbeiträge der Länder übernimmt das Land Berlin.

(2) Die Kostenbeiträge werden vom Land Berlin nach Feststellung des Haushaltsplans und Ermittlung der auf die Länder entfallenden Beiträge im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober erhoben.

(3) Das Land Berlin kann über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 v. H. über den umlegungsfähigen jährlichen Finanzbedarf leisten; entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(4) Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden jeweils bei der Teilrate zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

### Übergangsregelung

#### § 7

(1) Für die die Jahre 1992 und 1993 umfassende Übergangszeit bis zum genehmigten Haushaltsvoranschlag des Finanzbedarfs für das kommende Jahr (§ 5 Abs. 1) gilt folgende Übergangsregelung:

1. Soweit die Länder Ermittlungsbeamte abgeordnet haben, tragen sie die Kosten selbst.
2. Gleiches gilt für die Beamten der Berliner Polizei.
3. Zu dem Personalaufwand für Assistenz- und Führungskräfte und zu dem Sachaufwand sowie zu etwaigen institutionsbedingten Kosten leisten die beteiligten Länder jeweils einen Beitrag, der sich nach den tatsächlichen Ausgaben richtet.

(2) Die dem Land Berlin nach dem 30. Juni 1992 entstandenen Kosten (Abs. 1 Nr. 3) werden mit dem Finanzbedarf 1993 geltend gemacht. Die Kosten (Abs. 1 Nr. 3) für 1993 werden dementsprechend zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag 1994 angefordert.

(3) Die Feststellung der Erstattungsbeiträge erfolgt entsprechend den §§ 4 bis 6.

### Rechnungsbelegung

#### § 8

(1) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin.

(2) Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Berlin. Prüfberichte sind dem Senator für Inneres des Landes Berlin sowie den Innenministern/-senatoren der am Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

(3) Dem Rechnungshof des Landes Berlin steht es frei, Prüfberichte den Finanzministern/-senatoren der Länder oder den jeweiligen Landesrechnungshöfen der Länder zuzuleiten.

### Beirat

#### § 9

(1) Es wird ein Beirat gebildet; er besteht aus einem Vertreter des Bundes und je einem jedes Landes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Beirat trifft mindestens einmal jährlich zusammen und gibt Empfehlungen zu den Leitlinien und Schwerpunkten der Arbeit der ZERV, zum Finanzbedarf und zur Abwicklung dieser Verwaltungsvereinbarung.

(3) Der Beirat berät die nach der Übergangsregelung (§ 7 Abs. 1) zu erstattenden Kosten und beschließt den Haushaltsvoranschlag einstimmig.

### Revisionsvorbehalt

#### § 10

Das Abkommen wird zum 1. Januar 1995 einer Überprüfung hinsichtlich des Umfangs und der generellen Kostenverteilung unterzogen.

### Geltungsdauer und Kündigung

#### § 11

(1) Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Land Berlin; den übrigen Beteiligten ist die Erklärung zuzuleiten.

#### § 12

(1) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn dies von mehr als der Hälfte der Beteiligten erklärt wird.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens gilt § 4 bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres fort.

### Inkrafttreten

#### § 13

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden hinterlegt wird oder mitgeteilt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist, in Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen nach Absatz 1 sind der Senatskanzlei des Landes Berlin gegenüber abzugeben.

Bonn, den 25. März 1993

**Für das Land Baden-Württemberg**

Erwin Teufel

**Für den Freistaat Bayern**

Dr. Mathilde Berghofer-Weichner

**Für das Land Berlin**

Eberhard Diepgen

**Für das Land Brandenburg**

Manfred Stolpe

**Für die Freie Hansestadt Bremen**

Klaus Wedemeier

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Dr. Henning Voscherau

**Für das Land Hessen**

Hans Eichel

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Dr. Berndt Seite

**Für das Land Niedersachsen**

Jürgen Trittin

**Für das Land Nordrhein-Westfalen**

Dr. h.c. Johannes Rau

**Für das Land Rheinland-Pfalz**

Rudolf Scharping

**Für das Saarland**

Oskar Lafontaine

**Für den Freistaat Sachsen**

Kurt Biedenkopf

**Für das Land Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Werner Münch

**Für das Land Schleswig-Holstein**

Gerd Walter

**Für das Land Thüringen**

Dr. Ulrich Fickel

2038-3-4-7-7-3-K

**Verordnung  
zur Aufhebung der Prüfungsordnung  
für die Zusatzprüfung  
zur Erlangung der Lehrbefähigung  
in weiteren Fächern an  
kaufmännischen und  
an beruflichen Schulen  
im Rahmen der Anstellungsprüfung  
(Zweite Staatsprüfung)  
für das Höhere Lehramt an  
kaufmännischen Schulen und  
an beruflichen Schulen**

Vom 16. Dezember 1993

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in weiteren Fächern an kaufmännischen und an beruflichen Schulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen und an beruflichen Schulen (BayRS 2038-3-4-7-7-3-K) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2032-2-66-W

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Ausnahmen  
von den Stellenobergrenzen  
für Beförderungssämter  
bei der Landesgewerbeanstalt Bayern**

Vom 23. Dezember 1993

Auf Grund von § 26 Abs. 5 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032-3-1-2-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Ausnahmen von den Stellenobergrenzen für Beförderungssämter bei der Landesgewerbeanstalt Bayern (BayRS 2032-2-66-W) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Landesgewerbeanstalt Bayern können an Stelle der Anteile nach § 26 Abs. 1 BBesG nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Beförderungssämter im gehobenen Dienst bis zu folgenden Obergrenzen eingerichtet werden:

In der Besoldungsgruppe A 13	15 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	35 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 11	40 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9/A 10	10 v.H.“.

2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Abweichend von der Obergrenze in Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 kann nach Maßgabe sachgerechter Bewertung eine Planstelle des technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.“.

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1993

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2035-6-F

**Verordnung**  
**zur Sicherstellung der Personalvertretung**  
**bei der Eingliederung der Finanzbauverwaltung**  
**in den Geschäftsbereich des**  
**Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

Vom 4. Januar 1994

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 ist bei Maßnahmen der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, die Beschäftigte in der Finanzbauverwaltung betreffen, der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen zu beteiligen.

§ 2

Bei einer Beteiligung nach § 1 dieser Verordnung wird die Mitgliedschaft von Beschäftigten der Finanzbauverwaltung im Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen durch die Eingliederung der Finanzbauverwaltung in den Bereich der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern nicht berührt; die insoweit fortbestehende Mitgliedschaft endet mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994.

§ 3

<sup>1</sup>Für die Beteiligung des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium der Finanzen an Maßnahmen des Staatsministeriums der Finanzen besteht die Mitgliedschaft von Beschäftigten in der Finanzbauverwaltung in diesem Gremium nicht fort. <sup>2</sup>Der Hauptpersonalrat entscheidet in der sich nach dem Eintreten der Ersatzmitglieder ergebenden Zusammensetzung.

§ 4

<sup>1</sup>Bestehende Freistellungen von Mitgliedern der Finanzbauverwaltung für die Tätigkeit im Haupt-

personalrat beim Staatsministerium der Finanzen werden von der Eingliederung der Finanzbauverwaltung in den Bereich der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern nicht berührt. <sup>2</sup>Den nachrückenden Ersatzmitgliedern können Freistellungen in dem bisher bestehenden Umfang gewährt werden.

§ 5

Im übrigen wird die Mitgliedschaft von Beschäftigten der Finanzbauverwaltung in den Personalräten bei den Finanzbauämtern sowie im Personalrat und Bezirkspersonalrat (Land) bei den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg durch die Eingliederung der Finanzbauverwaltung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern nicht berührt.

§ 6

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 4. November 1993 in Kraft. <sup>2</sup>Die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Dienststellen sowie die Wirksamkeit von Beschlüssen der Personalvertretungen werden von dieser Rückwirkung nicht berührt.

München, den 4. Januar 1994

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

In Vertretung

Alfred Sauter, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2035–8–F

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung  
beim Staatlichen Hochbauamt Kempten****Vom 4. Januar 1994**

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

<sup>1</sup>Die Geschäfte der Personalvertretung beim neu eingerichteten Staatlichen Hochbauamt Kempten werden durch die bisherigen Personalräte beim Finanzbauamt Kempten und beim Landbauamt Kempten bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 vorübergehend gemeinsam wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Ämter und Freistellungen der Personalratsmitglieder bleiben dabei bestehen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 4. Januar 1994

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
In Vertretung

Alfred Sauter, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134